

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 7.

Dienstag, den 22. Januar

1850

Oberamtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

(Bekanntmachung betreffend die Wahl eines Abgeordneten)

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 1. Juli 1849. (Reg. Blatt S. 237.) und die neueste Verfügung vom 17. d. J. betreffend die Anordnung neuer Abgeordneten-Wahlen (Reg.-Bl. S. 9) erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag:

1.) Ungefährat eine Commission zu Abfassung der Wählerlisten zu berufen, welche aus dem Ortsvorsteher selbst, dem Staatssteuer-Einbringer, (Gemeindepfleger) dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathsschreiber besteht (Gesetz vom 1. Juli 1849 Art. 8.) Ist der Ortsvorsteher zugleich Rathsschreiber, so ist für den letztern kein Ersatzmann aufzustellen: (Verf. v. 17. Januar 1850 §. 1.) außerdem hat der Gemeinderath zwei Männer zunächst aus seiner Mitte zu wählen, welche im Falle von Reclamationen gegen die Wählerliste die Commission zu verstärken haben. (Art. 9 des Gesetzes §. 1 Absatz 2 der Verf. v. 17. d. M.)

2.) Der Aufstellung zweier oder mehrerer Commissionen zu Abfassung der Wählerlisten bedarf es in keiner Gemeinde des Bezirks. (§. 1. Absatz 3 der Verf.)

3.) In Betreff der in die Wählerlisten Aufzunehmenden, der von dem Wahlrecht ausgeschlossenen, sowie in Absicht auf das zur Ausübung des Wahlrechts vorgeschriebene Erforderniß der Steuer Entrichtung, gibt §. 2 3 und 4 der Verf. v. 17. Januar und Art. 4. 6. des Gesetzes das Erforderliche an die Hand. Namentlich darf nicht übersehen werden, daß es bei der Aufnahme in die Wählerliste nicht darauf ankommt ob Jemand Gemeindebürger oder Besitzer oder bloßer Einwohner ist, und eben so wenig, ob er das active Bürgerrecht besitzt oder nicht (vergl. Art. 45 des revid. Bürger-Rechts-Gesetzes) vielmehr sind alle in dem Gemeindebezirk wohnhaften Staatsbürger, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben oder für volljährig erklärt worden sind und zu der directen Staats-Steuer sowohl im Jahr 1848/49 irgend einen wenn auch noch so kleinen Betrag beigetragen haben (unter welcher Steuer namentlich auch die Capitalien und Besoldungen oder anderes der Besoldungen in der Steuer gleichgestelltes Eigenthum begriffen ist) als auch im Jahre 1849/50 beitragen werden, sofern nicht die in Art. 4 des Gesetzes unter No. 1. 2. 3. 4. aufgezählten Ausschließungs-Gründe Anwendung finden, in die Wählerliste aufzunehmen

4.) Die ohne allen Aufschub anzufertigende Wählerliste beziehungsweise die Ergänzung und Richtigstellung der im Juli v. J. angefertigten bereits hinaus gegangenen Liste. (vergl. §. 2. 3. der Verf. v. 17. Januar) muß längstens am 30. Januar vollendet seyn, und hat sofort der im §. 5 und 6 der gedachten Verfügung bestimmte Verfahren unter strenger Einhaltung der dort bezeichneten Fristen stattzufinden.

5.) Wenn die Liste sechs Tage hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt war, und die etwa angebrachten Beschwerden erledigt sind, ist die Wählerliste an den Bezirks-Commissär (unter Nr. 6.) mit dem über die Erledigung von Beschwerden geführten Protokoll einzusenden, (§. 7 der Verf.) die Einsendung hat jedenfalls wenn sie nicht früher erfolgen kann, spätestens am 9. Februar zu geschehen.

6.) Die für jeden der acht Abstimmungs-Bezirke aufzustellenden Commissaire oben Nr. 5 werden im nächsten Amtsblatt unter Bezeichnung der Gemeinden welche zu jedem Abstimmungs-Bezirk gehören veröffentlicht werden

Endlich erhalten

7.) Die Ortsvorsteher den Auftrag die Verfügung v. 17. d. M. sogleich in ihren Gemeinden zu verkünden.

Den 21. Januar 1850.

Der Wahl-Commissair, Oberamtmann
Haberlen

Waiblingen.

(Amts-Versammlung)

Bei der am 16. d. M. stattgehabten Amts-Versammlung wurde Nachstehendes verhandelt:

I.

Die Führung des Protokolls wird, da ein Amts-Versammlungs-Actuar noch nicht gewählt ist, dem Stadtschultheißen Steinbuch in Waiblingen übertragen; die Wahl des Amts-Versammlungs-Actuars soll im Februar d. J. aus Anlaß der Berichtigung der Rekrutierungslisten stattfinden.

II.

Die von dem k. Ministerium des Innern wegen des Bürgerwehrgesetzes gestellten in öffentlichen Blättern vielfach berührten Notizen wurden gegeben:

ad 1.) Bürgerwehren sind auf Grund des Gesetzes v. 1. April v. J. zu Stande gekommen: in Waiblingen und in Winnenden. In Schwaikheim kam es bis zu Eintheilung in Compagnien und Züge und bis zu Fußübungen.

Die Zahl der Bürgerwehr-Männer war
in Waiblingen 300
— Winnenden 300

— Schwaikheim 127

ad 2) Diese Bürgerwehren standen auf Seite des Gesetzes und der Ordnung unter den Befehlen der Obrigkeit.

ad 3) Zu Zwecken die das Gesetz nicht kennt, sind im Bezirke keine Frei-Corps gebildet worden.

Ueber die weiteren Fragen hat das k. Oberamt Berichte von den Gemeinde-Behörden eingezogen.

Aus diesem geht hervor:

ad 4) Daß die Zahl der nach dem Gesetz v. 3. Oct. 1849. Bürgerwehr-Pflichtigen Bezirks-Angehörigen 3094 sey.

ad 5) Daß zur Bürger-Wehr-Bewaffnung taugliche Gewehre vorhanden sind:

a.) vom Staat verabsolgt in Waiblingen 80 in Winnenden 30

b.) von der Gemeinde angeschafft in Waiblingen 50. in Winnenden 200.

c.) im Eigenthum der einzelnen Einwohner in Waiblingen 60. in Winnenden 50 in Strümpfelbach 10.

6) Daß die Kosten der Bewaffnung u. Ausrüstung der Bürgerwehr-Männer nach den von dem k. Ministerium des Innern aufgestellten Sätzen betragen: mit Gewehren 94,370 fl. und wenn Pistolen gewählt würden 44,698 fl.

ad 7) Daß der jährliche Aufwand nach den v. R. Ministerium aufgestellten Beträgen sich berechnen würde auf 17,511 fl.

ad 8. 9. u. 10. Die Berichte der Gemeinde-Behörden wegen Uebernahme der Kosten auf die Gemeinde, wegen des WiederErsatzes durch die Einzelnen, wegen der in den Gemeinden vorhandenen Instruktionen sind ungünstig ausgefallen.

ad 10) Sämmtliche Dorf-Gemeinden machen auf Aufschub der Bildung der Bürger-Wehr Anspruch, während die Stadt-Behörden in Waiblingen und Winnenden die Durchführung des Gesetzes nicht verschoben wissen wollen, vielmehr die Aufrechterhaltung der Bürger-Wehren unter den nöthigen Verbesserungen des Gesetzes beantragen.

ad 11) Bezüglich auf die in den Gemeinden herrschenden Stimmung findet das unter Punkt 10 Gesagte Anwendung.

Die Beantwortung der Amts-Versammlung selbst gestellten Fragen wird eine Eingabe des Bürgerweh-Commandanten H. Heß im Namen und aus Auftrag einer Bürgerweh-Versammlung verlesen, sie beantragt, die Amts-Versammlung möge sich für gleichbaldige Durchführung des Gesetzes in solchen Gemeinden welche bereits große Opfer für die Sache gebracht haben, aussprechen und nur solche Gemeinden dem Aufschub empfehlen, denen die damit verbundenen Opfer aus pecuniären Rücksichten nicht zugemuthet werden können.

Sofort verliest der Ortsvorsteher von Waiblingen eine motivirte schriftliche Darstellung, worin er nachzuweisen sucht, daß die Zwecke des Bürgerwehgesetzes recht, daß aber die bisher zu Erreichung dieser Zwecke eingeschlagene Wege, besonders unter den gegebenen Umständen verfehlt gewesen seyen. Er beantragt die Amtsversammlung möge sich für Aufrechterhaltung der Zwecke des Gesetzgebers aussprechen, dabei aber die baldige Revision des Gesetzes empfehlen.

Die Erhaltung der bereits erstandenen Bürgerwehren, welche unter dem niederschlagenden Eindruck der Stadtfindenden Erörterungen gefährdet sey, will der Antragsteller durch die Bitte um baldige Erlassung einer Verordnung ermöglichen.

Die Deputirten von Winnenden sprechen sich

dahin aus, die Amts-Versammlung möge sich einfach für die Festhaltung des Gesetzes erklären, da sonst der gesetzliche Boden verlassen werde; die Revision des Gesetzes müge sich, wenn es aufrecht erhalten werde, von selbst geben.

Diese Vorschläge fanden keinen Anklang; die Orts-Vorsteher der Dorfgemeinden standen vielmehr mit der Erklärung auf, daß ihre Dorfgemeinden alle den Aufschub verlangen. Nach weitem lebhaften Erörterungen schritt man zur Beantwortung der Fragen; sie erfolgte:

ad a.) Die Dorf-Gemeinden des Bezirks können zu Gestattung des Aufschubs empfohlen werden.

ad b.) Die Amts-Versammlung sey bei dem dormaligen Stand der Gesetzgebung nicht geneigt, zu den Kosten etwas beizutragen.

ad c.) Die Ausführung des Gesetzes hält die Amts-Versammlung nicht für möglich; sie wünsche, daß die ganze Wehr-Versaffung, sobald es die Umstände gestatten, in eine volksthümliche umgewandelt werden möge.

Die Revision des Bürger-Wehr-Gesetzes sollte in der Richtung erfolgen, daß der Sinn für die Wehrhaftmachung des Volks gepflegt und die Betheiligung an der Bürger-Wehr vorerst auf freiwilligen Entschluß der betreffenden Gemeinde gestellt werde; daß

Vorschriften gegen Mißbräuche gegeben, im Uebrigen aber der Sache mehr der freie Verlauf gelassen werden möchte.

Die Deputirten von Waiblingen und Winnenden setzten die Bitte bei, um baldigste Erlassung einer Verordnung, die das Fortbestehen der in das Leben gerufenen Bürger-Wehren sichern.

ad d.) Die Frage ob das Bürger-Wehr-Gesetz den Wünschen der Mehrheit der Bürger, insbesondere der Gesetz und Ordnung liebenden Bürger entspreche, könne von Seiten der Amts-Versammlung nicht bejaht werden.

Hiermit wurde die Verhandlung über die Bürger-Wehr geschlossen.

Die weiteren Verhandlungen der Amts-Versammlung folgen im nächsten Blatt.

Waiblingen Es wird die frühere Bestimmung hinsichtlich des Rindfleisch-Tares wiederholt: daß das Rindfleisch in der Regel um 1 kr. niedriger tarirt ist, als das Rindfleisch. Nur wenn eine Kuh ein besonders gutes Fleisch gewährt, kann die Tare von Rindfleisch auf der Tare die das Rindfleisch hat, durch 2 Fleischschäfer erhöht werden.

Den 22. Jan. 1850. Gemeinderath.

Wirtmannsweiler.
(Wirtschafts-Versteigerung.)

Das dem Michael Zahn dahier gehörende Wirtschaftsbäude zur Krone bestehend:

- 1) aus einem im besten Zustande befindlichen zweistöckigen Wirtschaftsbäude sammt Hofraiding und geräumigen Keller, im untern Stock befindet sich eine Wirtschafts- und Wohnstube, Kammer, Küche mit Backofen und Kunstherd, eine Speisekammer, eine Mezig und zwei neben einander befindliche Stallungen.
- 2) Eine Scheuer mit zwei Heuböden, Vieh- und Pferde Stall, und Holzhütte.
- 3) Ein eingerichtetes Wasch- und Brennhaus.
- 4) $\frac{1}{2}$ M. 14. Aib. Gras- Baum- und Gemüsegarten kommt

Montag den 11. Februar d. J. zum erstenmal

Mittags 12 Uhr auf hiesigem Rathhaus in gerichtlichem Wege in Ausrath.

Bemerkt wird daß das Wirtschaftsbäude an der Hauptstraße nach Winnenden und Schornsdorf liegt, sowohl für einen Metzger als Bäcker gut eingerichtet ist, und ein tüchtiger Gewerbsmann sein Auskommen gewiß finden wird. Fremde und hier unbekante Personen haben sich mit Vermögen und Prädikats- Zeugnissen zu versehen.

Den 17. Januar 1850.

Schultheiß Braun.
Großheppach.
(Aufruf.)

Um die Verlassenschaft der + Anwalt Mathaus Jacob Sigle'schen Eheleute in Gundelsbach Parzelle von hier, mit Sicherheit vertheilen zu können, werden dessen etwaige Gläubiger und eingegangene Bürgschafts- Verbindlichkeiten des Mannes aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen bei unterzeichneter Behörde bei Gefahr ihrer Nichtberücksichtigung anzumelden und zu erweisen.

Den 4. Januar 1850.

Waisengericht,
A. A.

Schultheiß Rurhardt.

Schwaibheim.

Um die Verlassenschaft des Georg Adam Goll, Königl. Waldschützen von hier, mit Sicherheit vertheilen zu können, werden dessen etwaige Gläubiger und diejenigen, gegen welche er etwa Bürgschafts- Verbindlichkeiten eingegangen hätte, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 30 Tagen bei unterzeichneter Behörde bei Gefahr ihrer Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Den 16. Januar 1850.

Waisengericht.
A. A.

Schultheiß Ulrich.

Bezirks-Armenverein.

Zu einer nächsten Donnerstag den 24. d. M. Nachmittags 2 Uhr in Winnenden auf dem Rathhaus zu haltenden Ausschüttung werden hiemit sämtliche Armenfreunde herzlich eingeladen.

Den 21. Januar 1850
G. B. Pechler.

Waiblingen. Gottlieb Köfeler ist gesonnen sein Haus am Beinheimer Thor zu verkaufen. Die Liebhaber können mit ihm selbst einen Kauf abschließen.

Waiblingen. In der Behausung des verstorbenen Christian Herb, Schuhmacher, wird am

Mittwoch den 23. Januar eine Fahrniß-Auktion durch alle Rubriken gegen baare Zahlung abgehalten. Es kommt zum Verkauf: Handwerkszeug, Bücher, Kleider, Bett, Leinwand, Möß Kupfer, Blech-Eisen, Holzerngeschirr, Schreibwerk, gemeiner Hausrath, Früchten und Stroh.

Anfang 9 Uhr Morgens.
Gottl. Herb,
Schneidermesser.

Waiblingen. Ich suche 8 Centner altes Zinn in größern und kleinen Partien gegen baar zu kaufen, oder einem Ausräumen zum Einkufen in Aford zu geben.

Schnauser, Zinngeber.
Waiblingen. Ein noch gutes 5 oktaviges Forte-Piano ist billig zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion.

Waiblingen. Nächsten Mittwoch ist Volksverein Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr in der Mädchenschule, eine Siege hoch.

Winnenden.
Naturalien-Preise vom 17. Jan. 1850.

Fruchtgattungen	hochst.		mittl.		niedst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheffel	8	56	8	32	8	—
Dinkel, " "	4	6	3	50	3	30
Dinkel, " "	—	—	—	—	—	—
Haber, " "	3	30	3	25	3	20
Roggen, " "	6	56	6	40	6	24
Gerste, " "	5	36	5	20	5	4
Waizen, 1 Simer	1	4	1	—	—	58
Einforn, " "	—	28	—	26	—	—
Gemischtes, " "	—	50	—	48	—	46
Erbfen, " "	1	4	1	—	—	56
Linfen, " "	1	12	1	6	1	—
Wicken, " "	—	36	—	32	—	28
Welschkorn, " "	—	46	—	42	—	38
do.	—	—	—	—	—	—
Aerbohnen, " "	—	45	—	40	—	3